

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/42/5k)

31. Oktober 2005

Original: Deutsch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Thema: Verwendung der Sprachen im Frachtbrief

**Anregung des Internationalen Eisenbahntransportkomitees (CIT) zum Dokument
OCTI/RID/CE/42/5a) Belgiens**

Zusammenfassung

Ergänzung des Antrages OCTI/RID/CE/42/5a) Belgiens zu Absatz 5.4.1.4.1 RID.

Einleitung

Belgien schlägt in seinem Antrag OCTI/RID/CE/42/5a) vor, in Absatz 5.4.1.4.1 RID vorzusehen, dass die Tarife oder die Staaten Abweichungen bezüglich der zu verwenden Sprachen vorsehen können.

Die Bestimmungen des CIT (Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)) haben den folgenden Wortlaut:

«Sofern keine besondere Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer besteht, ist der Frachtbrief in einer oder mehreren Sprachen zu drucken und auszufüllen, wobei mindestens eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss.»

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Mit dieser Bestimmung ist das Ziel Belgiens bereits erreicht. Sollte der RID-Fachausschuss es jedoch als unerlässlich erachten, im RID selbst eine spezifische Bestimmung aufzunehmen, dann wäre der Antrag Belgiens abzuändern.

Anregung

Variante A

Die derzeitige Bestimmung im RID streichen, im Wissen, dass die Bestimmungen des CIT zur Regelung dieser Frage ausreichen. Weder der Kunde noch der Beförderer haben nämlich ein Interesse, Sprachen zu verwenden, die nicht gemeinhin verstanden werden.

Variante B

Den Text aus den Bestimmungen des CIT übernehmen und wie folgt ergänzen. Der Absatz 5.4.1.4.1 würde folgenden Wortlaut erhalten:

"5.4.1.4.1 Sofern keine besondere Vereinbarung **zwischen den von der Sendung betroffenen Staaten oder zwischen den Parteien des Beförderungsvertrages** besteht, ist das Beförderungspapier in einer oder mehreren Sprachen zu drucken und auszufüllen, wobei eine dieser Sprachen Deutsch, Englisch oder Französisch sein muss."

Begründung

Die ER CIM 1999 enthalten keine Bestimmungen zu den zu verwendenden Sprachen mehr.

Die vom CIT ausgearbeiteten Handbücher (GLV-CIM, GLW-CUV) bestimmen die in den Beförderungspapieren (CIM-Frachtbrief, CUV-Wagenbrief) zu verwendenden Sprachen. Außerdem sehen sie vor, dass die Parteien des Beförderungsvertrags von der allgemeinen Regel abweichen können.
